



SATZUNG

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Schulförderverein KARLA e.V., Astrid-Lindgren-Schule an der Karlstraße in Achim". Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die „Förderung der Jugendhilfe“. Der Verein wird alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Grundschule an der Karlstraße und ihr soziales Umfeld gerichtete Bestreben fördern.
Aufgrund der Schülerzusammensetzung hat sich der Verein insbesondere die Förderung interkultureller Erziehung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zum Ziel gesetzt.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Astrid-Lindgren-Schule zur Verwirklichung des o.g. steuerbegünstigten Zwecks. Daneben kann der Verein seinen Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen und zwar durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Fasching, Werk- und Bastelaktionen oder Laternelaufen sowie durch die Ausstattung der Schülerbücherei und aktive Hilfe bei Schulveranstaltungen, der Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Klassenfahrten.
3. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Vereinsform und Vereinsort

Der Verein ist am 14.06.1989 unter der Nr. 418 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Achim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Achim.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit der Schule verbunden fühlt und deshalb den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben, durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung; dieses ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
 - b) durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.
 - c) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht entrichtet wurde.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbetrag ist im Voraus möglichst in halbjährlichen Raten oder als Jahreszahlung zu entrichten.

Die Beiträge sowie sonstige Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr, durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt auch die fristgemäße Veröffentlichung im "Achimer Kreisblatt".
2. Sie wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, entlastet den Vorstand, kann Richtlinien für die Verwendung des Vereinsvermögens und Anregungen und Empfehlungen zur Erreichung des Vereinszweckes geben.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Schriftführer/in
 - c) der/dem Kassenwart/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorsitzende und der Kassenwart werden nicht im gleichen Geschäftsjahr gewählt. Bei der ersten Vorstandswahl wird der Kassenwart nur auf ein Jahr gewählt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Achim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Satzungsänderung und Selbstauflösung

Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die begründeten Anträge fristgemäß schriftlich mit der Einladung allen Mitgliedern zu geleitet wurden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



Daniela Hartmann
Vorsitzende



Jenny Beuck
Schriftführerin

Achim, 05. Juni 2015

Satzungsänderung in § 1 und § 10 am heutigen Tag.